

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LkrO) i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S.289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185/190), sowie des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat der Kreistag am 01.03.2011 beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- 1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung laufender Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- 2) Der Landkreis Bodenseekreis erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- 4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Bodenseekreis vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

- 5) Bei Tagespflegeverhältnissen unter 5 Stunden/Woche oder bei Personensorgeberechtigten bzw. Kindern im einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug nach SGB II, SGB XII und Wohngeld wird auf eine Erhebung eines Kostenbeitrages verzichtet.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der Anzahl der Kinder in der Familie und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und dem Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit ihnen im Haushalt leben.
- 2) Zuweisungen des Landes nach § 29 d Finanzausgleichsgesetz werden gem. § 8 b Absatz 3 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.
- 3) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen. Die Empfehlungen/Änderungen und Fortschreibung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg werden angewandt übernommen.
- 4) Werden mehrere Kinder der Kostenbeitragspflichtigen gleichzeitig in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, so wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Bei zwei betreuten Kindern aus einer Familie ist für jedes Kind 75 % des maßgeblichen Kostenbeitrages zu entrichten, bei drei Kindern jeweils 50 %, bei vier Kindern jeweils 37,5 %, bei fünf Kindern jeweils 30 % usw.

§ 4 Einkommensermittlung

- 1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern des Bodenseekreises schriftlich die Einkommensverhältnisse der Haushaltsgemeinschaft nachzuweisen.
- 2) Das Kreisjugendamt muss Angaben zu den Einkommensverhältnissen prüfen können und deshalb geeignete Nachweise anfordern. Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, müssen Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben werden.
- 3) Die zumutbare Belastung und damit das maßgebliche Einkommen richtet sich nach § 90 SGB VIII bzw. der §§ 82 bis 85, 87,88 und 92 a des SGB XII.
- 4) Änderungen in den Persönlichen- und oder Einkommensverhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrages sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Kreisjugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien zur Kostenbeitragshebung treten zum 31.08.2011 außer Kraft.

§ 7 Übergangsvorschrift

Die Umsetzung der neuen Kostenbeiträge erfolgt bei den zum Inkrafttreten laufenden Tagespflegeverhältnissen gleitend. Die neuen Kostenbeiträge werden bei laufenden Tagespflegeverhältnissen, mit der Weiterbewilligung erhoben, spätestens zum 31.03.2012. Bei Neuanträgen ab dem 01.09.2011 erfolgt die Erhebung sofort.